

Sache des Berichtes erwähnt wird, ein ganz anderes. Wenn vom dominio Areal zu Baustellen ausgethan worden ist, so hat man den Erwerbem dadurch eine Erleichterung verschafft, daß sie nicht das ganze Kaufgeld erlegen dürfen, sondern daß man einen Theil davon auf das Grundstück reduziert hat. Von diesem Kaufgeldrückstande bezahlen die Anbauer die jährlichen Zinsen unter dem Titel eines Erbzinses, und damit hängt der Stuhlzins im mindesten nicht zusammen. Eine zweite Begünstigung findet hier noch statt. Es wird nämlich Jedem gestattet, der sich auf dem dominio anbaut, einen Stuhl aufzurichten und unentgeltlich zu bearbeiten, und diese Vergünstigung ist jedesmal in den Kaufurkunden erwähnt. Als aber im Jahre 1832 die Weber diese Abgabe abzulehnen versuchten, so schlossen sich die Dominielhäusler mit an und meinten, in ihren Erbzinsen wäre der Stuhlzins mit begriffen, sie wollten also auch profitieren und eine Verminderung des Erbzinses erlangen; damit aber wies sie die Staatsregierung zurück. Daß in den Käufen der Erbzins manchmal unter dem Namen Stuhlzins vorkomme, ist nicht der Fall. Wenn sich also der Satz auf die Bittauischen Dorfschaften beziehen sollte, so ist die Angabe faktisch unrichtig. Erbzins und Stuhlzins haben Nichts mit einander gemein.

Präsident fragt: Ob die Kammer den Antrag des Secr. Püschel unterstütze? Wird hinreichend unterstützt.

Abg. Zische: Ich gestehe, daß ich mich in einer schwierigen Stellung befinde, einem so praktischen und gelehrten Juristen gegenüber Etwas erwiedern zu sollen; es kann mir dies nur schwer ankommen oder wohl gar unmöglich werden. Was den praktischen Gesichtspunct anlangt, so hat er gefragt, ob es zu viel sei, wenn man von einem Weber 12 Gr. und früher 1 Thlr. Stuhlzins verlange. Ich antworte darauf mit der Frage: Ob für einen armen Weber, der oft nicht so viel erwerben kann, um sich und seine Familie mit Kartoffeln zu sättigen, — eine Ausgabe von 12 Gr. nicht eine große, oft unerschwingliche Summe ist? Ferner ist früher gesagt worden, — und es beruht das allerdings selbst auf der Eingabe der Bittauer Rathsunterthanen, daß die dasigen Häusler nur 8 Gr. landesherrliche und Communabgaben bezahlen; ich begreife nicht, wie das in die damalige Petition hineingekommen ist, doch muß ich gestehen, daß ich die Verhältnisse nicht genau kenne. Unbegreiflich ist mir das allerdings, und ich denke, daß der vierfache Betrag nicht ausreiche. Uebrigens muß ich mich in Bezug auf das im Eingange Gesagte, nämlich in wie weit die Weberei in den Bereich der Conzessions-ertheilung hineinzuziehen sei, einer Entgegnung enthalten. Ich für meine Person möchte dies wenigstens unbedingt nicht zugeben; indeß halte ich mich nicht befähigt genug, mit juristischen Gründen diese Behauptung zu widerlegen. Ich wiederhole nur, daß die Staatsregierung sich von Allem genau unterrichten werde; sie wird wissen, was sie zu thun habe, um weder den Verpflichteten durch scheinbare Rechte zu nahe treten zu lassen, noch den Berechtigten zu beeinträchtigen. Ich halte mich daher einer weitern Erwiederung auf das vor Hrn. Secr. Püschel Gesagte über-

hoben und schließe mich vertrauensvoll dem Deputations-Gutachten an.

Vicepräsident D. Haase: Ich kann dem Amendement des Secr. Püschel meinen Beifall nicht geben und muß lediglich bei dem Deputations-Gutachten stehen bleiben. Es sind vorzüglich 3 Punkte, die derselbe hier abgeändert wissen will: einmal, daß die ganze Gemeinde zur Ablösung des Stuhlzinses hinzugezogen werde, wodurch seiner Ansicht nach allein eine sichere Garantie des Geschäfts erlangt werde. Die zweite beantragte Abänderung ist die, daß derselbe sogar die Ablösung auf solche Orte erstreckt wissen will, wo die Weberei zur Zeit noch nicht besteht, also wo zur Zeit noch gar kein Stuhlzins bezahlt und rücksichtlich erhoben wird, denn der Antrag lautet: in allen Orten, wo die Weberei betrieben werden dürfte. Endlich glaubt eben derselbe, daß die Ablösung durch Rente geschehen müsse. Die Deputation hat dagegen die Meinung ausgesprochen, daß die Ablösung des Stuhlzinses nur an einzelnen Orten, wo stuhlzinspflichtige Weber wohnen, und zwar nur von der dazu verpflichteten Klasse der Einwohner, d. i. von den zur Zeit der Ablösung daselbst wohnenden Webern, welche persönlich zu Zahlung eines jährlichen Stuhlzinses verbunden sind, mittelst Kapitalzahlung bewirkt werden könne. Ich frage: was geht denn den andern Einwohnern eine Verpflichtung an, welche lediglich nur die Klasse der Weber betrifft? Sodann frage ich weiter: wie ist es möglich, daß, wenn die Ablösung nicht durch Kapitalzahlung geschehen soll, sondern durch Rente, auf diese Weise eine Ablösung des Stuhlzinses zu bewerkstelligen? Dies scheint mir in der That gar nicht ausführbar zu sein. Wer soll ablösen und kann die Rente übernehmen? Doch nur die Personen, welche jetzt die Weberei betreiben; diese geben aber jetzt gewissermaßen schon eine Rente, d. h. sie geben alljährlich die bestimmte Summe von 8 Groschen. Wenn sie nun nicht freiwillig auf einmal ein Kapital, womit sie ablösen, unter sich aufbringen und durch einen Akt der Generosität die künftigen Weber ihres Orts vom Stuhlzins für die Zukunft befreien wollen, so wird es beim Alten bleiben und alljährlich Jeder seine 8 Groschen fortgeben. Was wäre eine Ablösung durch Rente und was soll sie bewirken? Nichts; die Zahlung, welche jährlich fortgeleistet würde, würde nur den Namen wechseln und die 8 Groschen, statt Stuhlzins, Rente heißen. Dadurch wird also Nichts bewirkt und am wenigsten Etwas für die Erleichterung der stuhlzinspflichtigen Weber gethan, wohl aber würde ihre Lage erschwert. Denn jeder Weber zahlt jetzt nur auf seine Lebenszeit, oder so lange er sich im Orte aufhält und die Weberei betreibt; giebt er diese auf, so hört er auf zu zahlen. Wie möchte sich also ein Weber verpflichten, wenn er die Weberei zu jeder Stunde aufgeben und sich dadurch von dem Stuhlzins befreien kann, für einen Andern fort zu zahlen? Uebrigens trage ich auch Bedenken, selbst wenn eine Ablösung durch Rente möglich sein sollte, diese letztere mit den Renten, deren das Ablösungsgesetz gedenkt, gleichzustellen; denn wollte man auch diese Rente mit in das Gesetz einführen, so würde sie auf die Rentenbank gebracht werden müssen. Ich mache darauf aufmerksam, welche enorme Summen dann